

# Kirchlicher Anzeiger

für das

## Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 2

Hildesheim, den 16. März

2009

### Inhalt:

#### **Apostolischer Stuhl**

Verlautbarung des Apostolischen  
Stuhls . . . . . 26

#### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Solidarität mit den Christen  
im Heiligen Land  
(Palmsonntags-Kollekte 2009) . . 26

Verlautbarungen der Deutschen  
Bischofskonferenz . . . . . 27

#### **Der Bischof von Hildesheim**

Hirtenwort zum 2. Fastensonntag  
am 8. März 2009 . . . . . 30

Kirchensteuerordnung für die Diözese  
Hildesheim im Bereich des Landes  
Niedersachsen . . . . . 36

Kirchensteuerbeschluss  
der Diözese Hildesheim im  
Bereich des Landes Niedersachsen  
für das Haushaltsjahr 2009. . . . . 44

Kirchensteuerordnung für die  
katholischen Kirchengemeinden  
Bremen-Blumenthal, St. Marien,  
Bremen-Burgdamm, St. Birgitta,  
Bremen-Grohn, Hl. Familie und  
die katholischen Kirchengemeinden  
Bremerhaven St. Ansgar in  
Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz  
Jesu in Bremerhaven-Geestemünde,  
Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe,  
Maria Unbefleckte Empfängnis in  
Bremerhaven-Mitte . . . . . 47

Kirchensteuerbeschluss 2009  
für die auf Bremischem Staatsgebiet  
liegenden Kirchengemeinden  
des Bistums Hildesheim . . . . . 51

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2009  
für die Kirchengemeinden und ihre  
Einrichtungen . . . . . 53

Beschluss der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 11. Dezember 2008 . . . . . 56

Beschluss der Zentral-KODA vom  
06.11.2008 gem. § 10 Abs. 3 in  
Verb. mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 lit. d  
Zentral-KODA-Ordnung . . . . . 57

Beschluss der Zentral-KODA vom  
06.11.2008 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2  
Zentral-KODA-Ordnung . . . . . 57

#### **Bischöfliches Generalvikariat**

Feier des Gründonnerstages/  
Einladung zur Chrisam-Messe/  
Einsendung der Ölkästen/Weihe  
und Verteilung der hl. Öle . . . . . 58

Pontifikalhandlungen 2008 . . . . . 59

Gentechnisch veränderte Organismen  
auf landwirtschaftlichen Flächen  
des Bistums Hildesheim . . . . . 61

#### **Kirchliche Mitteilungen**

Termine der Weihekurswochen. . . . . 62

Diakonenweihe . . . . . 63

Diözesannachrichten . . . . . 63

## Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

### Nr. 184 Päpstliche Bibelkommission Bibel und Moral

Nach „Die Interpretation der Bibel in der Kirche“ 1993 (VAS 115) und „Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel“ 2001 (VAS 152) legt die Päpstliche Bibelkommission hier ein weiteres Dokument vor, das den biblischen Wurzeln des christlichen Handelns gewidmet ist. Die Ausarbeitung geht auf eine Anregung zurück, die Joseph Kardinal Ratzinger der Bibelkommission im Jahr 2002 ausgesprochen hat.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich den drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zueigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...] dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes Vertrauen und wechselseitiges Entgegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das *Gebet* für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige *Spende* für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwie-

rigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin *Pilgerreisen* zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor Ort näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Würzburg, den 19. Januar 2009

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### Die deutschen Bischöfe

#### Nr. 89 „Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen“

Die Erklärung stellt den Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen dar und erläutert insbesondere die Grundsätze religiöser Bildung und Erziehung in den kirchlichen Einrichtungen. Die deutschen Bischöfe verstehen die Erklärung als einen Beitrag zur öffentlichen Debatte um die frühkindliche Erziehung und Bildung und als Hilfe für die Profilbildung und Qualitätsentwicklung der katholischen Kindertageseinrichtungen.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

#### Nr. 231 **Katholische Kirche in Deutschland** – **Statistische Daten 2007**

Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

- Statistische Jahreserhebung 2007 aus den 12.265 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.

- Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Die Arbeitshilfe ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618

### **Nr. 232 Die kirchliche Begräbnisfeier Pastorale Einführung**

Die Bischöfe im deutschen Sprachgebrauch haben eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert, die inzwischen von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert wurde. Sie ersetzt die Ausgabe von 1972/1973 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist sie ab dem 1. Adventssonntag (29. November 2009) verpflichtend.

Zu dem neuen Rituale haben die Bischöfe wiederum eine Pastorale Einführung verabschiedet, die den Text erläutert und eine Anleitung für die Praxis bietet. Diese wird als „Arbeitshilfe Nr. 232“ zeitgleich mit dem Rituale zu Beginn des Jahres 2009 veröffentlicht.

Die Arbeitshilfe ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618

### **Urnenbestattung in natürlicher Umgebung**

In ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 haben sich die deutschen Bischöfe bereits einmal mit der Urnenbestattung im Wald befasst. Verschiedene Diözesen haben mittlerweile den Seelsorgern klare Richtlinien für entsprechende Anfragen an die Hand gegeben. Die folgenden Grundsätze bauen auf diesen Regelungen auf und können möglicherweise dort, wo bisher keine Regelung existiert, hilfreich sein.

1. Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Motive unterstellt werden dürfen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, bleiben grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger (Geistlicher und beauftragter Laien) bei der Errichtung oder Eröffnung entsprechender Anlagen ist daher nicht möglich.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:  
Beim kirchlichen Begräbnis erlebt die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand und gibt den Lebenden den Trost der Hoffnung (vgl. can. 1176 § 2 CIC). Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (vgl. can. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben, sofern sie nicht vor dem Tod irgendeine Zeichen der Reue gegeben haben (vgl. can. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Geistliche – wie bisher – in jedem Einzelfall zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob naturreligiöse, pantheistische oder andere der christlichen Glaubenslehre widersprechende Motive zu der Entscheidung für eine Urnenbestattung im Wald geführt haben. Wenn ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe der liturgischen Vorschriften nicht möglich ist, sollen aber den Angehörigen – sofern sie es wünschen – geistliche Hilfen nicht vorenthalten werden.
3. Im Gespräch mit den Angehörigen soll der Seelsorger deutlich machen, dass die zentrale Feier eines kirchlichen Begräbnisses die Begräbnismesse ist. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.
4. Zuständig für die Begräbnismesse, die Feier der Verabschiedung und gegebenenfalls die Feier der Urnenbeisetzung ist grundsätzlich der Heimatpfarrer des Verstorbenen, nicht aber der Pfarrer, auf dessen Pfarrgebiet sich der Begräbnisort befindet. Bei einer Urnenbeisetzung im Wald liegt es im Ermessen des Heimatpfarrers, ob er an einer gottesdienstlichen Feier dort teilnimmt.
5. Nach Möglichkeit soll die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Wo eine solche Feier vor der Einäscherung nicht möglich ist, sollte sie mit der Begräbnismesse verbunden werden oder als Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.
6. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Begräbnisdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist nur erlaubt, wenn es möglich ist, die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol zu kennzeichnen.
7. Die Mitwirkung an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist Geistlichen und beauftragten Laien untersagt.

6. Februar 2008

Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz

## Hirtenwort zum 2. Fastensonntag am 8. März 2009

*„Seid fröhlich in der Hoffnung,  
geduldig in der Bedrängnis,  
beharrlich im Gebet!“*

Liebe Schwestern und Brüder!

Mehr als acht Monate ist es her, dass Papst Benedikt bei einem Vespergottesdienst in der römischen Basilika St. Paul vor den Mauern ein „Paulusjahr“ ausgerufen hat. 2000 Jahre nach dem Geburtstag des großen Apostels, der vermutlich im Jahr 8 oder 9 n. Chr. im kleinasiatischen Tarsus zur Welt kam, lädt der Heilige Vater die Kirche ein, sich neu auf das Lebenszeugnis und die Botschaft dieses außergewöhnlichen Menschen einzulassen. In seiner Predigt damals wünschte der Papst sich besonders die persönliche Auseinandersetzung des einzelnen Christen mit Wort und Weisung des Völkerapostels. Es gelte, seine Bedeutung für unsere konkrete Gegenwart hervorzuheben. Wörtlich sagte der Papst: „Fragen wir also nicht: Wer war Paulus? Fragen wir vor allem: Wer ist Paulus? Was sagt er mir?“

### I.

Auf diese eindringlichen Fragen lassen sich viele Antworten finden. So ist Paulus in den vergangenen Monaten auf wissenschaftlichen Kongressen, in Predigten und auch in der persönlichen Betrachtung in ganz unterschiedlicher Perspektive wahrgenommen worden: als Kämpfer für die Einheit der Kirche und damit als Vorbild der Ökumene, als Vertreter einer Theologie, die auf die unerschütterliche Treue Gottes zu seinem Bund mit dem Volk Israel hinweist und damit als Feind jeder Art von Antisemitismus oder als Fürsprecher einer Tugendethik, die unserer Zivilgesellschaft mit ihrer Regelungsflut wichtige Impulse geben könnte.

Wenn ich an die Bedeutung des Paulus für mein eigenes Leben als Christ, als Priester und als Bischof denke, dann rühren mich besonders die zahlreichen Ermutigungen und Tröstungen an, mit

denen der Heilige in seinen Briefen den von ihm gegründeten Gemeinden in schwierigen Situationen Mut zuspricht und ihnen eine Richtung für das weitere Handeln aufzeigt. Besonders ein Wort des Paulus aus dem Römerbrief hat mich in diesem Zusammenhang immer wieder bewegt und ist mir ein wenig zu einer Lebensmaxime geworden: „Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!“ (*Röm 12, 12*)

Der Römerbrief ist einer der ganz großen und wichtigen Briefe des Neuen Testaments, in denen Paulus die wesentlichen Inhalte unseres Glaubens entfaltet. Im Mittelpunkt steht „das Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn“ (*Röm 1, 4*). Inhalt des „Evangeliums“, dieser Frohen Botschaft, die Paulus verkündigen will, ist die freie Zuwendung Gottes, die wir Menschen in Jesus Christus erfahren, die wir uns aber nicht selbst verdienen können. Gott rettet den in der Sünde gefangenen Menschen aus freiem Entschluss, aus reiner Gnade. Und unser Glaube ist die Antwort auf Gottes erlösendes Handeln. Das Evangelium hat die Kraft, den glaubenden Menschen zu verwandeln und ihn im Heiligen Geist zu erneuern. Im zweiten, von Ermahnungen und Tröstungen bestimmten Hauptteil des Briefes formuliert Paulus im 12. Kapitel eine Reihe von Hinweisen und Empfehlungen, mit denen die Christen der Gemeinde von Rom ihr Leben aus dem Glauben an Jesus Christus gestalten können.

## II.

„Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!“ – so ruft er ihnen zu und benennt damit Grundhaltungen des Glaubens, die auch für uns heute ihre Gültigkeit behalten haben. Paulus selbst hat mit seinem Leben in der Nachfolge des Auferstandenen Zeugnis für diese Grundhaltungen abgelegt, zu denen er die Gemeinde in Rom in ihrer besonderen, nicht immer einfachen Situation ermutigt.

Es war die Hoffnung auf die Begegnung mit dem wiederkommenden Christus, die seit seiner Bekehrung vor Damaskus sein Leben und Denken bestimmte. Seine ganze Verkündigung ist von

dieser Hoffnung erfüllt. All sein Tun, seine oft vergebliche Predigt, die nicht selten auf handfesten Widerstand stößt, sein Umgang mit Misserfolgen und der eigenen Schwäche sind von der Erwartung geprägt, dass Christus selbst auf ihn zukommen wird, um sein unvollkommenes menschliches Bemühen zu vollenden.

Aus diesem Blick auf Christus gewinnt Paulus seine Freiheit und seine Freude im mühevollen Dienst des Apostels. Aus diesem Blick schafft er es, die Bedrängnisse zu ertragen, die ihm auf seinen Wegen begegnen. Es war keine leichte Entscheidung für Saulus, den angesehenen Pharisäer, der sich in der Verfolgung der jungen christlichen Gemeinde einen Namen gemacht hatte, alles zu verlassen, um sich ganz in den Dienst der Verkündigung zu stellen. Er nimmt einen neuen Namen an, er macht Reisen fast bis ans Ende der damals bekannten Welt, um den Menschen von dem weiter zu schenken, was er empfangen hat. Dabei nimmt er all die Strapazen auf sich, die damals mit dem Reisen verbunden waren. Er erleidet Schiffbruch, wird immer wieder angefeindet, einmal sogar gesteinigt und halbtot liegen gelassen. Schließlich wird Paulus angeklagt, nach Rom gebracht und dort enthauptet.

Eine Grundkonstante seines Lebens bildet dabei immer das Gebet. Immer wieder werden seine Briefe selber zum Gebet, wenn er Hymnen aus der Liturgie der jungen Kirche zitiert oder wenn er seine Adressaten der Liebe und Barmherzigkeit Gottes anvertraut. Auch wenn Paulus als einer der ersten versucht, den Glauben an Jesus Christus theologisch zu reflektieren und mit Hilfe der jüdischen Tradition und der zeitgenössischen Philosophie auch systematisch zu fassen – der Glaube ist für ihn keine Weltanschauung sondern die Beziehung zu Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat und im Heiligen Geist in der Welt gegenwärtig ist.

### III.

„Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!“ Hoffnung auf Jesus Christus, der unser menschliches Tun vollenden wird, Geduld und Mut, in schwierigen



Situationen auszuharren und das Gebet als Quelle von Kraft und Ausdauer – diese Grundhaltungen sind mir in meinem eigenen Leben als Christ, als Priester und Bischof immer wichtiger geworden. Und das besonders, wenn ich auf die gegenwärtige Zeit schaue und auf die Verantwortung, die wir gemeinsam zu tragen haben.

Wir sind ja miteinander Weggefährten in einer schwierigen Zeit. Für viele Menschen ist es mühsam geworden, in der Gegenwart zu leben. Nie zuvor seit dem Ende des letzten Weltkrieges standen uns so bedrohliche wirtschaftliche Prognosen ins Haus. Wirtschaftsfachleute und Banker sind ratlos und umgeben sich häufig genug mit Schweigen. Politiker entwickeln hektisch milliardenschwere Hilfsprogramme. So erlebe ich Menschen, die Furcht vor der Zukunft haben, weil sie sich in ihrer Existenz bedroht sehen. Ich spüre, dass sich in ihrem Leben Zaghaftigkeit und Angst ausbreiten. Woher nehmen sie die Kraft, die Last der Verantwortung für die Zukunft zu tragen? Wer gibt ihnen eine Liebe, die groß genug ist, nicht zu resignieren?

Auch als Ihr Bischof muss ich bekennen, dass ich nicht für jede Lebenssituation ein fertiges Rezept habe. Aber ich bin überzeugt davon, dass es Grundhaltungen gibt, die es uns leichter machen, zu leben und standzuhalten. Dazu gehört das Wort des heiligen Paulus aus dem 12. Kapitel des Römerbriefes.

#### IV.

Fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet – auch für unser Bistum Hildesheim in der aktuellen Situation können diese Worte eine kraftvolle und ermutigende Wirkung entfalten. Die Gemeinde von Rom musste im ersten Jahrhundert, in einer den Vorstellungen des Christentums fremden und manchmal feindlich eingestellten Umwelt um die Einheit der Kirche, die Integration von Christen verschiedener kultureller und religiöser Herkunft und das rechte Verständnis des Glaubens ringen. Auch die Kirche von Hildesheim steht durch die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor großen Herausforde-

rungen. Strukturelle Maßnahmen sind notwendig, aber nicht hinreichend, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Es braucht die Grundhaltungen, an die uns Paulus in seinem Römerbrief erinnert:

● „Fröhlich in der Hoffnung“

Grundlage der Freude und der Hoffnung, zu denen Paulus ermutigt, ist die Gewissheit, dass es letztlich nicht der Apostel ist, nicht seine Überzeugungskraft, nicht sein Arbeitseinsatz, sondern das Handeln Gottes, das entscheidend ist. Für uns und unser Engagement in den Gemeinden und Dekanaten sowie in der Verantwortung für die Leitung des ganzen Bistums heißt das: Bei all unserem Tun dürfen wir Gott nicht aus den Augen verlieren, wir müssen immer wieder nach ihm fragen, wir müssen von ihm reden. So herausfordernd unsere Zeit auch sein mag, so wenig wir fertige Rezepte haben, die sofortige Heilung versprechen – Gott selbst ist mit uns auf dem Weg und wird das vollenden, was wir selbst nicht vermögen.

● „Geduldig in der Bedrängnis“

Die Haltung der Geduld, von der Paulus hier spricht, hat in der späteren Ausfaltung der christlichen Tugendlehre eine wichtige Stellung erlangt. Es geht nicht um ein bloß passives Ausharren, nicht um ein „die Hände in den Schoß legen“. Die Geduld ist eine starke, aktive Tugend, mit der wir Bedrohungen und Einschränkungen begegnen sollen. Für unsere Situation im Bistum könnte eine solche aktive Haltung sehr hilfreich sein. Wir stehen in notwendigen Prozessen, in denen wir uns von Strukturen und Gebäuden verabschieden müssen. Es sind Prozesse, in denen auch Trauer und Schmerz ihren Ort haben müssen. Danach braucht es aber einen nüchternen Blick auf das, was ist, und was wir zukunftsgerichtet gestalten können. Viele Gemeinden, in denen der Prozess zur Kategorisierung von Kirchen zunächst nur Ablehnung und Resignation hervorgerufen hatte, entdecken mittlerweile auch die pastoralen Chancen, die die veränderten Strukturen trotz Reduzierungen ihnen bieten können – eine ermutigende Entwicklung.

● „Beharrlich im Gebet“

Paulus weiß, dass der Weg zu Hoffnung und Geduld nur ein geistlicher Weg sein kann. Deshalb kommt auch in unserem Bistum dem Gebet der einzelnen Christen und dem gemeinschaftlichen geistlichen Tun wie es sich in Exerzitien im Alltag, im Bibelteilen und vielfältigen anderen Formen zeigen kann, eine vorrangige Bedeutung zu. Die sonntägliche Eucharistie als die Feier der Gegenwart des Auferstandenen in der Mitte der Gemeinde muss das Zentrum unseres kirchlichen Tuns bilden, auch in den entstehenden größeren pastoralen Räumen.

„Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!“ Möge dieses Wort des Apostels Paulus am Beginn der Österlichen Bußzeit wie ein Leitwort christlichen Lebens aufklingen. Ich wünsche mir, dass es in diesem Paulusjahr für unser Bistum eine ermutigende und stärkende Wirkung entfalten kann. Dazu erbitte ich Ihnen allen auf die Fürsprache des heiligen Paulus Gottes reichen Segen!

Hildesheim, am Aschermittwoch, den 25. Februar 2009

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Das vorstehende Hirtenwort wird am Zweiten Fastensonntag, dem 8. März 2009, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen.

## **Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen**

### **A. Kirchensteuerpflicht**

#### § 1

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung der Kirchensteuerpflicht folgenden Kalendermonats. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch eine Kirchensteuerpflicht gegenüber einer anderen steuererhebenden Kirche, Diözese oder Kirchengemeinde, so tritt die neue Kirchensteuerpflicht erst mit deren Beendigung ein.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
  1. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
  2. bei Wegzug
    - a) aus dem Gebiet der Diözese für die Diözesankirchensteuer und Ortskirchensteuer,
    - b) aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben ist.
  3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchaustritts wirksam geworden ist.

### **B. Diözesankirchensteuern**

#### § 2

- (1) Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs kann die Diözese Kirchensteuern erheben, und zwar als
  1. Steuer vom Einkommen
    - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer)  
oder
    - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
  2. Steuer vom Vermögen
    - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögenssteuer  
oder
    - b) nach Maßgabe des Vermögens,

3. ein gestaffeltes Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört (Besonderes Kirchgeld).
- (2) Die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommen-(Lohn-)Steuer wird mit folgender Maßgabe erhoben:
  1. Für die Ermittlung der Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer ist § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
  2. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig. In diesen Fällen gilt Ziffer 1 entsprechend.
- (3) Gehört ein Ehegatte der katholischen Kirche, der andere Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht an, so kann im Falle der Zusammenveranlagung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des katholischen Ehegatten nach dem Einkommen des anderen Ehegatten bemessen werden.

Das danach festgesetzte Besondere Kirchgeld ergibt sich aus einer Tabelle, die vom Bischöflichen Generalvikariat mit dem Kirchensteuerbeschluss im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht wird.
- (4) Das Besondere Kirchgeld ist auf die Steuer vom Einkommen anzurechnen. Die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Vermögen können einzeln oder nebeneinander erhoben werden; sie sind aufeinander anzurechnen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch das Bistum Hildesheim auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist binnen eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (5) Die Steuer und ihre Sätze werden durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Steuerordnung, ihre Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht bereits in der Vereinbarung zu Art. 14 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 10. Dezember 1968 erteilt ist.

Die Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse werden vom Bischöflichen Generalvikariat im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht. Das Kultusministerium gibt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

### C. Ortskirchensteuern

#### § 3

- (1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs kann die Kirchengemeinde von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im

Bezirk der Kirchengemeinde haben, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen Ortskirchensteuer erheben, und zwar als

1. Ortskirchgeld,
  2. Steuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes.
- (2) Die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird bis auf Weiteres nicht erhoben.
- (3) Von der Möglichkeit, Ortskirchensteuer zu erheben, ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus der Diözesankirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen. Dies gilt nicht, wenn der Erhebung einer Ortskirchensteuer besondere Hinderungsgründe entgegen stehen.

#### § 4

- a) Das Ortskirchgeld wird in einem gestaffelten Satz in Höhe von z.Zt. mindestens 3,00 €, höchstens jedoch 60,00 €, jährlich nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens oder des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben. Es kann auch an andere feste Maßstäbe anknüpfen. Als Einkommen gelten auch die Bezüge, die zum Unterhalt geeignet und bestimmt sind. Dies trifft nicht zu für Ehefrauen; es sei denn, dass die Eheleute dauernd getrennt leben. Im Übrigen sollen Eheleute nach der in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt werden.
- b) Zum Kirchgeld sind nicht zu veranlagern:
1. Kirchenangehörige, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, es sei denn, dass das Kirchgeld nach den Einheitswerten des Grundbesitzes bemessen wird,
  2. Sozialhilfeempfänger.
- c) Vom Kirchgeld können weitere Personenkreise ausgenommen werden, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint und aus Billigkeitsgründen angemessen ist. Insbesondere ist es zulässig, unter den genannten Voraussetzungen
- d) andere Altersgrenzen festzusetzen,
- e) den Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf Kirchenangehörige zu beschränken, die zu den Maßstabsteuern nicht herangezogen werden.

#### § 5

- (1) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann von den Kirchenangehörigen nur insoweit erhoben werden, als sie Eigentümer von Grundbesitz in der Diözese sind.

Wird eine Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer erforderlich, so können die Aufteilungsmaßstäbe, falls sie mit den steuerpflichtigen Kir-

chenangehörigen nicht vereinbart werden, nach deren Angaben über die auf sie entfallenden Anteile an den Grundsteuermessbeträgen festgesetzt werden, wenn nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer in dem Verhältnis aufzuteilen ist, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundbesitz zueinander stehen.

- (2) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt sind.
- (3) Anstelle der Kirchensteuer nach Abs. 2 kann Kirchensteuer vom Grundbesitz nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben werden.
- (4) Wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer erhoben, so können in dem Kirchensteuerbeschluss Mindestbeträge und Höchstbeträge in Vomhundertsätzen bestimmt werden.

## § 6

- (1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes jährlich festgesetzt. Dem Vorstand des Pfarrgemeinderates ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (2) Decken sich die Bezirke mehrerer Kirchengemeinden ganz oder überwiegend mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde, so soll die Ortskirchensteuer in gleicher Art und Höhe festgesetzt werden.
- (3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Genehmigung durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Behörden, soweit sie nicht allgemein genehmigt oder mit dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Konkordat vereinbart sind. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind alsbald nach der Genehmigung für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in deren ganztäglich zugänglichem Eingang auszuhängen und am ersten Sonntag der Frist in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekannt zu geben. Außerdem ist mit dem Beginn der Frist in der örtlichen Tagespresse auf den Aushang, dessen Ort und Dauer, hinzuweisen, wenn die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde mehr als 6.000 beträgt.
- (4) Die Ortskirchensteuer wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## D. Verwaltung der Kirchensteuern

### § 7

- (1) Die Diözesankirchensteuer wird vom Bischöflichen Generalvikariat veranlagt und erhoben, soweit die Verwaltung nicht den Finanzämtern übertragen ist.
- (2) Die Veranlagung und Erhebung der Ortskirchensteuer obliegt den Kirchengemeinden, soweit sie nicht von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden sind.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 KiStRG, betreffend die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung, gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird.  
Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.
- (4) Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer und der Ortskirchensteuer obliegt den Finanzämtern; die Ortskirchensteuer wird von den Gemeinden, Landkreisen oder den Hebestellen nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigesteuert, sofern die Verwaltung der Ortskirchensteuer von ihnen übernommen ist.

### § 8

- (1) Hat der Steuerpflichtige einen mehrfachen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird jede Art der Kirchensteuer nur von einem Steuerberechtigten erhoben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet der Kirchensteuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dies gilt entsprechend für das Besondere Kirchengeld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3.  
Eine Heranziehung zur Kirchenlohnsteuer setzt, abgesehen von dem Fall, dass einem Kirchensteuerpflichtigen Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn von seiner Betriebsstätte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten wird, voraus, dass die Lohnsteuerkarte im Gebiet der Diözese ausgestellt ist.
- (3) Für die Erhebung des Ortskirchengeldes ist bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, in deren Bezirk sich der Steuerpflichtige während des Steuerjahres vorwiegend aufhält.

### § 9

Ist bei der Betriebsstättenbesteuerung der Kirchensteuersatz am Ort der Betriebsstätte niedriger als am Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen, so kann der



Unterschiedsbetrag nacherhoben werden. Ist er höher, so ist der Unterschiedsbetrag vom Generalvikariat auf Antrag zu erstatten, soweit eine Erstattung nicht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches vom Arbeitgeber vorgenommen worden ist.

#### § 10

- (1) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so beträgt die Kirchensteuer einen der Dauer der Kirchensteuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten Bruchteil des Jahresbetrages.
- (2) Beginnt oder endet eine Ehe, in der ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, im Laufe eines Kalenderjahres, so wird das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe nicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt.

#### § 11

Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.

#### § 12

Über Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Erstattung entscheidet hinsichtlich der Diözesankirchensteuer der Diözesan-Kirchensteuerrat bzw. der Erlassausschuss des Diözesan-Kirchensteuerrates, hinsichtlich der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand. Soweit dem Finanzamt die Verwaltung der Diözesankirchensteuer übertragen ist, ist es berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der zugrunde liegenden Steuer sowie bei Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Diözesankirchensteuer zu treffen.

#### § 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

### **E. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

#### § 14

- (1) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und auf die unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 KiStRG der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögenssteuer oder des festgestellten Einheitswertes des Grundbesitzes erhoben wird. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach § 7 KiStRG und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 KiStRG maßgebenden Beträge.

- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Verwaltungsakte kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben, soweit dieser in Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird.

Bei Zusendung durch einen einfachen verschlossenen Brief gilt die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

- (3) Bei Fristversäumnis ist unter den nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden Voraussetzungen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (4) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen evtl. gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.

## § 15

Der Widerspruch, der die Diözesankirchensteuer betrifft, ist beim Finanzamt einzulegen. Es genügt auch die Einlegung beim Bischöflichen Generalvikariat.

Der Widerspruch, der die Ortskirchensteuer betrifft, ist beim Kirchenvorstand einzulegen. Wenn gemäß § 14 KiStRG die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kommunalbehörden übernommen wurde, ist der Widerspruch bei diesen einzulegen. Es genügt auch die Einlegung des Widerspruchs beim Kirchenvorstand.

Der Widerspruch kann jeweils schriftlich oder zu Protokoll bei der betreffenden staatlichen, kirchlichen oder kommunalen Stelle eingelegt werden.

## § 16

Über den die Diözesankirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, über den die Ortskirchensteuer betreffenden Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand.

Beschließt der Kirchenvorstand, dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abzuweichen, so entscheidet über den Widerspruch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Kirchenvorstand legt den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vor.

Der Widerspruchsbescheid des Generalvikariates ist zu begründen. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Kostenentscheidung enthalten und zugestellt werden.

#### § 17

Die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage ist zu richten

- a) gegen das Bischöfliche Generalvikariat, wenn ein die Diözesankirchensteuer betreffender Bescheid,
- b) gegen die Kirchengemeinde, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

#### § 18

Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht gebührenfrei. Führt der Widerspruch ganz oder teilweise zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer auf Antrag seine persönlichen Aufwendungen und die Kosten eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten voll oder anteilig zu erstatten, es sei denn, dass der Widerspruch nur zu einem unbedeutenden Teil von Erfolg war. Die persönlichen Aufwendungen des Widerspruchsführers und die Kosten eines Anwalts oder Bevollmächtigten werden stets nur insoweit erstattet, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren.

### **F. Schlussbestimmungen**

#### § 19

Die für die Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäße Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse nimmt die Verbandsvertretung wahr.

#### § 20

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen vom 18. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 1/2006, S. 3 ff., Nds. MBl. Nr. 45/2005, S. 968) außer Kraft.

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Bischöfliche Generalvikariat.

Hildesheim, den 24. November 2008

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16.12.2008 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium die Kirchensteuerordnung vom 24.11.2008 gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

## **Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2009**

### **I.**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgebend.

lich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

- 2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
- 3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
- 4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 24. November 2008

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16.12.2008 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 vom 24.11.2008 gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396) genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

**Kirchensteuerordnung für die katholischen Kirchengemeinden Bremen-Blumenthal, St. Marien, Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Bremen-Grohn, Hl. Familie, und die katholischen Kirchengemeinden Bremerhaven, St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte**

**§ 1  
Kirchensteuern**

- (1) Kirchensteuer kann erhoben werden als
  1. Kirchensteuer vom Einkommen und Kapitalertrag mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer,
  2. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
  3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.
- (2) Die Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) kann auf einen bestimmten Hundertsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.  
Für die Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. (1) 1 und 3 ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (3) Das Kirchgeld nach Abs. 1 Nr. 2 kann neben oder anstelle der Kirchensteuer nach Absatz (1) Nr. 1 oder Nr. 3 erhoben werden. Das Kirchgeld nach Absatz (1) Nr. 2 wird auf die Kirchensteuer nach Absatz (1) Nr. 1 oder Nr. 3 nicht angerechnet.
- (4) Kirchgeld nach Absatz (1) Nr. 3 wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen erstattet, soweit der Ehegatte Kirchensteuer, die nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird, aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften

entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr an das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe, jedoch nicht vor Bekanntgabe der Festsetzung der von dem anderen Ehegatten zu entrichtenden Kirchensteuer.

## § 2

### Kirchensteuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der katholischen Kirchengemeinden in Bremen-Blumenthal, St. Marien, Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Bremen-Grohn, Hl. Familie, und die katholischen Kirchengemeinden in Bremerhaven, St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze im Gebiet dieser Kirchengemeinden haben.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt bei Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und bei Aufnahme in die Kirche mit dem Anfang des folgenden Kalendermonats, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche jedoch nicht vor dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
  1. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
  2. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
  3. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Monats, der auf die Austrittserklärung (§ 5) folgt.
- (4) Bei Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit für die Heranziehung zur Kirchensteuer nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Einkommen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Kirchensteuerbeschluss

- (1) Die Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer wird durch das Bischöfliche Generalvikariat unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Hildesheim festgesetzt. Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Liegt nach Ablauf der Geltungsdauer eines Kirchensteuerbeschlusses ein neuer, genehmigter Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bis-



herige Kirchensteuerbeschluss weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des auf den Ablauf der Geltungsdauer folgenden Kalenderjahres.

- (3) Die genehmigten Kirchensteuerbeschlüsse sind im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim bekannt zu machen.

#### **§ 4**

##### **Verwaltung der Kirchensteuer**

- (1) Die Kirchensteuer wird gemäß den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (KiStG) von der steuerberechtigten Diözese Hildesheim verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden der Freien Hansestadt Bremen übertragen ist.
- (2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 7 KiStG den Landesfinanzbehörden übertragen.
- (3) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestundet, niedergeschlagen oder aus Billigkeitsgründen abweichend festgesetzt oder erlassen, oder wird die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, so erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer.  
Das Recht der Kirchen, darüber hinaus Kirchensteuern zu stunden oder die Vollziehung auszusetzen, Kirchensteuern zu erlassen oder zu erstatten, bleibt unberührt.
- (4) Wenn im Falle der Betriebsstättenbesteuerung der Steuersatz am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen niedriger ist als in der Freien Hansestadt Bremen, ist der Differenzbetrag auf Antrag durch die Diözese Hildesheim zu erstatten. Ist der Steuersatz am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen höher als in der Freien Hansestadt Bremen, so kann der Differenzbetrag nacherhoben werden.

#### **§ 5**

##### **Kirchenaustrittsverfahren**

Für die den kirchlichen Stellen übertragene Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen gemäß § 10 KiStG gelten folgende Verfahrensvorschriften:

- (1) Mündlich wird der Kirchenaustritt gegenüber der jeweiligen Kirchengemeinde, in der das Kirchengemeindemitglied seinen Wohnsitz hat, zu Protokoll erklärt. Das über die Austrittserklärung aufzunehmende Protokoll wird von dem Beauftragten der Kirchengemeinde unterzeichnet.
- (2) Schriftliche Austrittserklärungen in der Form des § 10 des Kirchensteuergesetzes sind bei der Kirchengemeinde, in der das Gemeindemitglied seinen Wohnsitz hat, einzureichen.

- (3) Dem Ausgetretenen wird umgehend eine Austrittsbescheinigung erteilt, die das Datum der Austrittserklärung und des Endes der Kirchensteuerpflicht enthält.
- (4) Das Austrittsverfahren ist gebührenfrei.

## § 6 Rechtsmittel

- (1) Soweit die Kirchensteuer von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt der Finanzrechtsweg.  
Gegen jeden die Kirchensteuer und das Austrittsverfahren betreffenden Bescheid der Diözese Hildesheim kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözese Hildesheim, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, zu erklären.
- (3) Im Widerspruchsverfahren ist die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu überprüfen.
- (4) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so erlässt das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim einen Widerspruchsbescheid. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch die Post zuzustellen.
- (5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die Diözese Hildesheim zu richten, die den Widerspruch erlassen hat.

## § 7

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung für die katholischen Kirchengemeinden Bremen-Blumenthal, St. Marien, Bremen-Burgdamm, St. Birgitta, Bremen-Grohn, Hl. Familie und die katholischen Kirchengemeinden Bremerhaven, St. Ansgar in Bremerhaven-Leherheide, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Lehe, Maria Unbefleckte Empfängnis in Bremerhaven-Mitte vom 18. Oktober 2005 außer Kraft (Kirchlicher Anzeiger Nr. 1/2006, S 14 ff.)

Hildesheim, den 24. November 2008

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Die Senatorin für Finanzen hat mit Schreiben vom 12.12.2008 die Kirchensteuerordnung vom 24.11.2008 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23.08.2001 (Brem. GBl. S. 263) sowie Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18.11.2008 genehmigt.

## **Kirchensteuerbeschluss 2009 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim**

### **I.**

Im Steuerjahr 2009 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes erheben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 (Schreiben des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen/ Az.: S 2447–2146–11–4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716f.).

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28.12.2006 zum Thema „Kirchen-

steuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28.12.2006 / Az.: S 2447 – 2146II – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

## II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2009, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 24. November 2008

Bischöfliches Generalvikariat in Hildesheim

Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen hat mit Schreiben vom 12.12.2008 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 24.11.2008 gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23.08.2001 (Brem. GBl. S. 263) sowie Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18.11.2008 genehmigt.

## **Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2009 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen**

### **I. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen**

Der Nds. Minister der Finanzen hat das Heizkostenentgelt je qm beheizbare Wohnfläche bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen festgesetzt. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2008 wurde wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Fossile Brennstoffe                  | 11,59 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,52 € |

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2007 folgende Beträge zugrunde zu legen:

**Zeitraum 01.01.2007 bis 30.06.2007:**

- a) Fossile Brennstoffe = 60% von 10,59 € = 6,35 €  
 b) Fernheizung und übrige Heizungsarten = 60% von 12,73 € = 7,64 €

**Zeitraum 01.07.2007 bis 31.12.2007:**

- a) Fossile Brennstoffe = 40% von 11,59 € = 4,64 €  
 b) Fernheizung und übrige Heizungsarten = 40% von 12,52 € = 5,01 €

**Endgültige Erstattungsbeträge 2007 bei Verwendung von**

a) Fossile Brennstoffe	01.01.07–30.06.07 =	6,35 €/qm
	+ 01.07.07–31.12.07 =	4,64 €/qm
		<u>10,99 €/qm</u>
	zuzügl. Warmwasser 22% =	2,42 €/qm
		<u>13,41 €/qm</u>
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	01.01.07–30.06.07 =	7,64 €/qm
	+ 01.07.07–31.12.07 =	5,01 €/qm
		<u>12,65 €/qm</u>
	zuzügl. Warmwasser 22% =	2,78 €/qm
		<u>15,43 €/qm</u>

Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

**II. Jahresrechnung 2008**

Für die Jahresrechnung 2008 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Fossile Brennstoffe	11,59 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22% +	2,55 €/qm
	<u>14,14 €/qm</u>
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,52 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22% +	2,75 €/qm
	<u>15,27 €/qm</u>

**III. Sachbezugswerte**

Für das Jahr 2009 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

<b>Volle freie Verpflegung für volljährige Arbeitnehmer</b>	<b>kal. tägl. 7,00 €</b>	<b>Monat 210,00 €</b>
---	------------------------------	---------------------------

– Frühstück	1,53 €	46,00 €
– Mittagessen	2,73 €	82,00 €
– Abendessen	2,73 €	82,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2009 gegeben werden:

**1,53 € für ein Frühstück**

**2,73 € für ein Mittagessen**

**2,73 € für ein Abendessen**

#### **IV. Meldedaten zur Unfallversicherung**

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Ab dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

**Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers:** 15250094

#### **Beschäftigte in Kirchengemeinden:**

Mitgliedsnummer 84/0263/6387

Gefahrtarifstelle: 14

#### **Beschäftigte in Bildungshäusern:**

Mitgliedsnummer: 84/0369/3805

Gefahrtarifstelle: 14

Seit Januar 2009 wird die Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen. **Von dieser Umlage sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen.**

Hildesheim, den 19. Februar 2009

Bischöfliches Generalvikariat

## **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008**

### **Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff  
Vorsitzender der Bundeskommission

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 3. Februar 2009

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim



**Beschluss der Zentral-KODA**  
**Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d**  
**Zentral-KODA-Ordnung vom 06.11.2008**

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

Den vorstehenden Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 bezüglich der „Kinderbezogenen Entgeltbestandteile“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 17. Februar 2009

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Zentral-KODA**  
**gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung**  
**vom 06.11.2008**

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Der vorstehende Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 bezüglich der „Einbeziehungsklausel“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 17. Februar 2009

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Feier des Gründonnerstages  
Einladung zur Chrisam-Messe  
Einsendung der Ölkästen  
Weihe und Verteilung der hl. Öle**

Das Pontifikalamt in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

**Mittwoch, den 08. April 2009 um 18.00 Uhr**

im Dom zu Hildesheim statt.

Herr Bischof Trelle lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist der Remter geöffnet (Eingang Hückedahl), wo Gelegenheit zum Kaffeetrinken besteht.

Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

**Einsendung der Ölkästen:**

Soweit die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen bislang nicht eingesandt sind, mögen diese umgehend zum Versand gebracht werden an das: Bischöfliche Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim. Es wird auch darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profanisiert worden sind, an die Dom-Sakristei zurückzugeben.

**Verteilung der Heiligen Öle:**

Damit in der Domsakristei die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Gemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter – ohne jede Begleitung – in die Domsakristei kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 22. Januar 2009

Bischöfliches Generalvikariat

## Pontifikalhandlungen 2008

**Herr Bischof Norbert Trelle** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hannover-Ost, St. Martin (33), Hildesheim, Liebfrauen (43), Wolfsburg, St. Christophorus mit St. Bernward (53), Duderstadt-Nesselröden, St. Georg mit Duderstadt-Werxhausen, St. Urban (28), Duderstadt-Gerblingerode, St. Mariä Geburt mit Duderstadt-Immingeroode, St. Johannes Bapt. und Duderstadt-Tiftlingerode, St. Nikolaus (71), Rhumspringe, St. Sebastian mit Hilkerode, St. Johannes Bapt. und Rüdershausen, St. Andreas (74), Duderstadt-Brochthausen, St. Georg mit Duderstadt-Langenhagen, St. Laurentius und Duderstadt-Fuhrbach, St. Pankratius (32), Peine, Hl. Engel (112), Ilsede, St. Bernward mit Hohenhameln, St. Laurentius und Steinbrück, Mariä Himmelfahrt (45), Seevetal-Meckelfeld, St. Altfried (27), Lengede, St. Marien (28), Buchholz, St. Petrus (41), Egestorf, St. Marien mit Tostedt, Hl. Herz Jesu (28), Winsen, Guter Hirt (25), Bremerförde, St. Michael (19), Stade, Hl. Geist (78), Buxtehude, St. Marien (25), Neu Wulmstorf, St. Josef (27), Garbsen, St. Raphael (43), Springe, Christ-König (30), Wittingen, St. Marien (19), Walsrode, St. Marien (44), Verden, St. Josef (42), Velpke, St. Marien (10), Wolfsburg, St. Michael (43), Veltheim, Hl. Kreuz (30), Wolfenbüttel, St. Petrus (43), Holzminden, St. Josef (12), Göttingen, St. Michael (20), Göttingen, Maria Frieden (52), Göttingen, St. Paulus und in St. Vinzenz (60), Göttingen, St. Godehard in St. Heinrich und Kunigunde und in Adelebsen, St. Hedwig (41), Braunschweig, St. Cyriakus (44), Braunschweig, St. Aegidien (52), Braunschweig, St. Bernward in St. Heinrich (35), Braunschweig, Hl. Geist in St. Elisabeth (33), Hann. Münden, St. Elisabeth (29).

**Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Alfeld, St. Marien (16), Bockenem, St. Clemens (19), Seesen, Maria Königin (31), Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt mit Lamspringe, St. Hadrian und Dionysius (21), Detfurth, St. Gallus (19), Sottrum, St. Andreas (14), Lüneburg, St. Marien (55), Röderhof, Hl. Geist mit Förderschule Bockfeld (8), Seulingen, St. Johannes d. T. (56), Gieboldehausen, St. Laurentius (80), Duderstadt, St. Cyriakus mit Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt. (61), Duderstadt, St. Cyriakus für Duderstadt-Mingerode, St. Andreas mit Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung (54), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (26), Groß Förste, St. Pankratius mit Hasede, St. Andreas (40), Harsum, St. Cäcilia mit Asel, St. Catharina (77), Nordstemmen, St. Michael mit Schulenburg, Hl. Kreuz (38), Borsum, St. Martinus – Borsumer Kaspel I (62), Achtum, St. Martin mit Einum, Unb. Empfängnis Mariens mit Bavenstedt, Unb. Empfängnis Mariens (37), Dingelbe, St. Michael mit Wöhle, St. Cosmas u. Damian mit Nettlingen, Maria vom hl. Rosenkranz (33), Dinklar, St. Stephanus mit Ottbergen, St. Nikolaus mit Bettmar, St. Katharina (82), Algermissen, St. Matthäus (69), Giesen, St. Vitus mit Ahrbergen, St. Maria, Mutter der Kirche (53), Bad Nenndorf,

Maria vom hl. Rosenkranz (26), Rodenberg, Mariä Himmelfahrt (19), Barsinghausen, St. Barbara (22), Wolfsburg, St. Joseph mit St. Heinrich (23), Hannover, St. Augustinus (32), Hönnersum, St. Bernward – Borsumer Kaspel II (24), Gehrden, St. Bonifatius (50), Hameln, St. Elisabeth (24).

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Cuxhaven, St. Marien, Portugiesen (30), Altenwalde, Zwölf Apostel (17), Cuxhaven, St. Marien (40), Bremerhaven-Leherheide, St. Ansgar (49), Otterndorf, Hl. Kreuz (11), Bremerhaven-Mitte, St. Marien, Polnische Mission (21), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (59), Bremerhaven-Lehe, Hl. Herz Jesu (26), Lilienthal, Guter Hirt (60), Osterholz, Hl. Familie (34), Blumenthal, St. Marien (40), Grohn, Hl. Familie mit Aumund, St. Willehad (58), Burgdamm, St. Birgitta (28), Hambühren, Hl. Schutzengel (25), Celle, St. Ludwig (24), Dannenberg, St. Peter u. Paul (15), Lüchow, St. Agnes (11), Burgwedel, St. Paulus (27), Hannover, St. Maria (56), Hildesheim, Zum Hl. Kreuz im Dom (19), Lindau, St. Peter u. Paul (30), Bilshausen, St. Kosmas u. Damian (49), Rollshausen, St. Margareta (34), Seeburg-Bernshausen, St. Peter u. Paul (28), Hannover, Annastift, Taubblinde (10), Rehburg-Loccum, St. Marien (9), Wunstorf, St. Bonifatius (65), Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens (40), Wolfsburg, St. Raphael mit St. Elisabeth (34), Zeven, Christ König (10), Rotenburg, Corpus Christi (23), Achim, St. Matthias (43), Neustadt, St. Peter u. Paul (43), Hannover, St. Bernward mit St. Michael und St. Eugenius (53), Hannover, St. Clemens mit St. Elisabeth (21), Hannover, St. Maximilian Kolbe (49), Hannover-Laatzten, St. Oliver (66), Salzgitter, St. Maximilian Kolbe (27), Hannover, St. Heinrich (13).

**Herr Bischof Norbert Trelle** nahm folgende Weihe, Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament und Segnung vor:

**Priesterweihe – 10. Mai 2008** – in Hildesheim, Basilika St. Godehard

Timm Kessler

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament – 03. Januar 2008** – in Hildesheim, Priesterseminar

Thomas Huber

**Segnung des Altares – 16. Februar 2008** – in Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** nahm folgende Weihe vor:

**Diakonenweihe – 08. März 2008** – im Dom zu Hildesheim:

Thomas **Huber**

**Herr Domkapitular Wolfgang Osthaus** spendete das Sakrament der Firmung im bischöflichen Auftrag in folgender Gemeinde:

Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus (16).

**Herr Domkapitular Adolf Pohner** spendete das Sakrament der Firmung im bischöflichen Auftrag in folgender Gemeinde:

Sarstedt, Hl. Geist mit Schulenburg, Hl. Kreuz (68).

## **Gentechnisch veränderte Organismen auf landwirtschaftlichen Flächen des Bistums Hildesheim**

Die Anwendung der so genannten „grünen“ Gentechnik ist nach wie vor hoch umstritten. Während Befürworter auf Ertragssteigerungen, Kostensenkungen und auch Umweltschonung durch geringeren Pestizid- und Düngemittelsatz verweisen, warnen Gegner vor dem Risiko bislang nicht absehbarer Gesundheitsschädigungen sowie der unkontrollierten Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen durch Pollenflug.

Angesichts des gegenwärtigen Streits sowohl in der breiten wie in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit kann die katholische Kirche weder einen allgemeinen Freibrief für die Agro-Gentechnik noch eine grundsätzliche, pauschale Verurteilung derselben aussprechen. Die Kirche verfügt selbst nicht über die notwendigen Kenntnisse, um eine eigene Risikoabschätzung und Güterabwägung bezüglich des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen vorzunehmen.

In dieser Situation bevorzugt das Bistum Hildesheim bis auf weiteres den Weg der Risikominimierung: So lange der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen tatsächlich mit hohen Gefahren verbunden sein kann, soll darauf verzichtet werden.

In Übereinstimmung mit Bischof Norbert wird das Bischöfliche Generalvikariat auf den eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (insb. gentechnisch verändertes Saatgut) untersagen. Im gleichen Sinne wird es die kirchenoberliche Genehmigung von Pachtverträgen von Kirchengemeinden oder Einrichtungen verweigern, sofern in diesen der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen nicht ausgeschlossen wird.

Hildesheim, den 2. März 2009

Dr. Werner Schreer  
Bischöflicher Generalvikar

**Termine der Weihekurswochen  
und der theologischen Studienwoche  
im Block Herbst 2009 / Frühjahr 2010**

(jeweils von Montagvormittag bis Donnerstagabend)

**Ort: Tagungshaus Priesterseminar, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim**

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>02. bis 05. November 2009</b> | für die Weihejahrgänge 1962, 1968, 1974, 1980, 1986, 1992 und 1998        |
| <b>01. bis 04. Februar 2010</b>  | für die Weihejahrgänge 1963, 1969, 1975, 1981, 1987 und 1993              |
| <b>15. bis 18. März 2010</b>     | für die Weihejahrgänge 1964, 1970, 1976, 1982, 1988 und 1994              |
| <b>22. bis 25. Februar 2010</b>  | kursübergreifende theologische Studienwoche für alle Priester des Bistums |

## Diakonenweihe

Am Samstag, dem 28. März 2009, wird Herr Weihbischof Hans-Georg **Koitz** die Seminaristen Stefan **Mispagel** und Martin **Tigges** im Dom zu Hildesheim zu Diakonen weihen.

Hildesheim, den 19. Februar 2009

Dr. Christan Hennecke  
Regens

## Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen:

### Pfarrer Reinhold **Galindo**

Ernennung zum Pfarrer in Bad Harzburg, Liebfrauen zum 16. Januar 2009.  
Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Zehntstraße 18, 38640 Goslar

### Pastor Waldemar **Maniura**

Entpflichtung als Pfarrvikar in Northeim, Mariä Himmelfahrt mit Kalefeld, St. Jakobus der Ältere, Moringen, St. Ulrich mit Wirkung vom 31. Dezember 2008.

Ernennung zum Pfarrer in Liebenburg, St. Mariä Verkündigung zum 24. Januar 2009.

Titel: Pfarrer

Neue Anschrift: Marienburger Straße 35, 38642 Goslar

### Pfarrer Reinhold Dr. theol. **Bellwon**

Entpflichtung als Pfarrer in Hannover-Bothfeld, Heilig Geist, Hannover, Bruder Konrad, sowie in Isernhagen-Altwarmbüchen, Heilig Kreuz zum 31. Januar 2009.

Versetzung in den Ruhestand (Pfarrer i. R.) zum 31. Januar 2009.

Neue Anschrift: Gartenstraße 2, 84155 Bodenkirchen.

### Propst Martin **Tenge**

Zusätzlich Beauftragung zum Pfarrverwalter in Hannover-Bothfeld, Heilig Geist, Hannover, Bruder Konrad, sowie zusätzlich Beauftragung zum Kuratieverwalter in Isernhagen-Altwarmbüchen, Heilig Kreuz zum 01. Februar 2009. Zusätzlich Beauftragung zum Pfarrverwalter in Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata, sowie zusätzlich Beauftragung zum Kuratieverwalter in Schwarmstedt, Hl. Geist zum 01. Februar 2009.

**Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten****Siegfried Mehwald**

Änderung des Aufgabengebietes zum 01. Januar 2009:

- Referent in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung.  
Dienstsitz: Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Hildesheim
- Leiter des Projektes „Citypastoral“ in Braunschweig.  
Dienstsitz: Propstei St. Aegidien, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig

**Verstorben:**

Am 17. Januar 2009 verstarb Pfarrer i. R. Wolfgang **Aßmann**, zuletzt wohnhaft Altenpflegeheim St. Hedwig, Böcklerstraße 232, 38102 Braunschweig

Am 20. Januar 2009 verstarb Pfarrer i. R. Hubertus **Ottmann**, zuletzt wohnhaft Langenbergstraße 9, 32049 Herford.

Am 31. Januar 2009 verstarb Diakon i. R. Walter **Reimann**, zuletzt wohnhaft Fichtenweg 1, 37547 Kreiensen.